

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 254/09 B

L 14 U 49/03 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 U 99/00 (SG Bremen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Januar 2010 durch
den Richter Dr. B e c k e r - als Vorsitzender - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. Juni 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht hinreichend dargelegt.
- 2 Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Insoweit ist den Darlegungserfordernissen nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Der Kläger misst der Frage eine grundsätzliche Bedeutung bei, "ob, im Falle der Weitergabe von sensiblen persönlichen Daten des Versicherten, nur ein sozialversicherungspflichtig beschäftigter Beratungsarzt rechtlich genügend iSd. datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des § 76 Abs. 1 und 2 SGB X als Konkretisierung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, in den Organisationsbereich einer Berufsgenossenschaft einbezogen und damit kein Dritter iS. dieser Vorschriften ist". Seinem Vorbringen lässt sich die Entscheidungserheblichkeit dieser Fragestellung nicht entnehmen.
- 4 Die Notwendigkeit, auf das Widerspruchsrecht nach § 76 Abs 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) hinzuweisen, besteht nach § 200 Abs 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) nur dann, wenn ein Gutachten eingeholt werden soll (BSG vom 5.2.2008 - B 2 U 8/07 R - BSGE 100, 25 = SozR 4-2700 § 200 Nr 1, jeweils RdNr 16 ff). Der Kläger hätte sich daher mit dem Anwendungsbereich des § 200 Abs 2 SGB VII auseinandersetzen und aufzeigen müssen, dass die schriftlichen Äußerungen von Dr. H. vom 11.3.2008 und 30.4.2009 als Gutachten anzusehen und damit vom Regelungsgehalt dieser Vorschrift erfasst werden. An Darlegungen hierzu fehlt es.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

